

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. August 1957

Nummer 93

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 1733. —, Landesrechnungshof. S. 1733.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 29. 7. 1957, Zum Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-RJWG) vom 23. Oktober 1956 (GV. NW. S. 303). S. 1733. —, RdErl. 31. 7. 1957. Statistik der öffentlichen Fürsorge; hier: Nachweis der Kosten für das Begleitpersonal bei

Kindertransporten. S. 1738. — Mitt. 3. 8. 1957, Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juli 1957 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. August 1957. S. 1739 40.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

6. 8. 1957, Erhebung des Peruanischen Wahlkonsulats in Köln zum Wahl-Generalkonsulat. S. 1751 52.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 52 v. 8. 8. 1957. S. 1751 52. — Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 15 v. 1. 8. 1957. S. 1751 52.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Polizeidirektor F. Riwozki zum Polizeipräsidenten in Dortmund; Oberregierungsrat W. Hennemann zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung Aachen; Regierungsrat F. Clasen zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Köln; Regierungsrat A. Maus zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Münster; Regierungsrat Dr. F. Ponfick zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Köln; Oberstabsapotheker z. Wv. H. Stephani zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Es sind in den Ruhestand versetzt: Oberregierungsrat M. Kremer, Innenministerium.

— MBl. NW. 1957 S. 1733.

Landesrechnungshof

Es wurde ernannt: Ministerialdirigent Dr. Franz Ballerstaedt zum Präsidenten des Landesrechnungshofs.

— MBl. NW. 1957 S. 1733.

G. Arbeits- und Sozialminister

Zum Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-RJWG) vom 23. Oktober 1956 (GV. NW. S. 303)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 7. 1957 — IV B 1 — 9.702

Auf Grund des § 22 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt v. 23. Oktober 1956 (GV. NW. S. 303) ergehen folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 1 Abs. 1:

1. Die Verwaltung des Jugendamts ist in der Regel eine besondere Verwaltungseinheit der Kommunalverwaltung. Wo das noch nicht der Fall ist, ist eine entsprechende Organisationsform anzustreben. Der Leiter der Verwaltung des Jugendamts soll ausschließlich in dieser Verwaltungseinheit tätig sein.

Die gesetzliche Verpflichtung, ein Jugendamt zu errichten, ist nicht erfüllt, wenn das Jugendamt zwar in einem Organisationsplan der Kommunalverwaltung verzeichnet ist, seine Aufgaben aber in Wahrheit durch Kräfte eines anderen Amts wahrgenommen werden. Vielmehr erfordert die Errichtung des Jugendamts, soweit es sich um die Einrichtung der Verwaltung handelt, eine angemessene Besetzung mit sozialen und Verwaltungsfachkräften sowie mit entsprechendem Büropersonal.

2. Das Jugendamt ist errichtet, wenn sowohl der Jugendwohlfahrtsausschuß gebildet als auch die Verwaltung des Jugendamts eingerichtet ist. Der Jugendwohlfahrtsausschuß ist gebildet, wenn die gewählten Mitglieder ihr Amt angenommen haben und die sonstigen Mitglieder bestellt sind. Die Verwaltung des Jugendamts ist eingerichtet, wenn Personal und sächliche Mittel zur dauernden Erledigung der der Verwaltung des Jugendamts obliegenden Aufgaben bereitstehen.

Zu § 1 Abs. 4:

3. Mangels einer Zeitangabe im Gesetz ist die Satzung für das Jugendamt unverzüglich zu erlassen; der Erlaß der Satzung gehört aber nicht zu den Voraussetzungen für die Errichtung des Jugendamts.

Die Satzung soll unter anderem auch die Bildung des Jugendwohlfahrtsausschusses regeln. Mit der Bildung des ersten Jugendwohlfahrtsausschusses nach Inkrafttreten des AG-RJWG ist allerdings nicht bis zum Erlaß der Satzung zu warten. Maßnahmen, die das Bestehen einer Satzung voraussetzen, z. B. die Bestimmung zusätzlicher beratender Mitglieder, die Bildung von Unterausschüssen, können ohne Nachteil zurückgestellt werden.

Die Satzung ergänzt die Bestimmungen des RJWG und des AG-RJWG, um die organisatorischen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Satzung sollte daher nicht eine Wiederholung der gesetzlichen Bestimmungen über das Jugendamt, sondern Vorschriften über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den allgemeinen Organen der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes und dem Jugendamt und zwischen dem Jugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Jugendamts enthalten. Eine kurze, nicht zu sehr ins einzelne gehende Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufgaben des Jugendamts kann allerdings zweckmäßig sein, wenn hierdurch auch auf die zahlreichen und verschiedenartigen Sachgebiete hingewiesen wird, die durch die heute noch nicht bei allen Jugendämtern zur Auswirkung gelangten Pflichtaufgaben nach § 4 RJWG vermehrt sind.

Bei der Regelung des Umfangs des Beschlußrechts des Jugendwohlfahrtsausschusses ist zu beachten, daß der in § 9 b RJWG enthaltene Befugnis, das Beschlußrecht des Jugendwohlfahrtsausschusses zu beschränken, durch Sinn und Zweck des Gesetzes Grenzen gesetzt sind. Die Entscheidungsbefugnis des Jugendwohlfahrtsausschusses darf nur insoweit beschränkt werden, als Erfordernisse der Kommunalverwaltung, Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik dies gebieten.

Zu § 2 Abs. 1:

4. Mit Rücksicht auf den $\frac{2}{5}$ -Anteil der freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und der Jugendverbände (im folgenden kurz „Verbände“ genannt) ist es zweckmäßig, für die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses eine durch 5 teilbare Zahl zu wählen. Wird eine andere Zahl zugrunde gelegt, so darf dadurch der Anteil der Verbände nicht gekürzt werden.
5. Es ist zu beachten, daß mindestens ein Mann und eine Frau, die in der Jugendwohlfahrt erfahren oder tätig sind, dem Jugendwohlfahrtsausschuß angehören müssen. Sie können gleichzeitig Mitglieder der Vertretungskörperschaft sein.
6. Das zahlenmäßige Verhältnis der Ausschußmitglieder, die der Vertretungskörperschaft angehören, zu den übrigen Ausschußmitgliedern bestimmt die Vertretungskörperschaft unter Beachtung des $\frac{2}{5}$ -Anteils der Verbände. Die Vorschriften des § 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) v. 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) und des § 32 Abs. 4 Satz 2 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LKRÖ) v. 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305) enthalten keine zwingende Regelung des Verhältnisses.

Zu § 2 Abs. 2:

7. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Jugendwohlfahrtsausschuß hängt von der Annahme der Wahl gegenüber dem Wahlleiter ab.
8. Auch die Bürger von kreisangehörigen Gemeinden und von Ämtern, die für ihre Bezirke eigene Jugendämter errichtet haben, sind in den Jugendwohlfahrtsausschuß des Kreisjugendamts wählbar. Es sollte aber vermieden werden, daß ein Bürger gleichzeitig dem Jugendwohlfahrtsausschuß des Kreisjugendamts und dem Jugendwohlfahrtsausschuß des Jugendamts einer kreisangehörigen Gemeinde oder eines Amtes angehört.
9. Nach Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes tritt an seine Stelle das neu gewählte Ersatzmitglied, nicht ein Stellvertreter. Das gilt entsprechend bei Ausscheiden eines Stellvertreters.
Es ist nicht zulässig, ein Mitglied des Jugendwohlfahrtsausschusses durch Beschluß der Vertretungskörperschaft während der Wahlperiode abzurufen.
10. Die Wählbarkeit zur Vertretungskörperschaft der Gemeinden bzw. der Gemeindeverbände, deren Jugendwohlfahrtsausschüsse gebildet werden sollen, bestimmt sich nach dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) v. 12. Juni 1954 (GV. NW. S. 226).
11. Die stimmberechtigten Mitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 3

AG-RJWG i. Verb. mit § 35 Abs. 2 Satz 5 GO und § 27 Abs. 3 LKRÖ.

Zu § 2 Abs. 4:

12. Das Recht, stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter vorzuschlagen, steht jedem Verband zu, der sich innerhalb der demokratischen Grundordnung wirksam den Aufgaben der Jugendwohlfahrt widmet. Das Vorschlagsrecht wird ausgeübt durch die höchste im Bezirk des Jugendamts wirkende Organisationseinheit des Verbandes. Die Verwaltung des Jugendamts hat in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß alle in Betracht kommenden Verbände von ihrem Vorschlagsrecht Kenntnis erlangen. Maßnahmen, durch die Vorschläge von der Wahl ausgeschlossen werden, sind unzulässig. Die vorgeschlagenen Personen müssen nicht Mitglieder der vorschlagsberechtigten Verbände sein.

Je ein gemeinsamer Vorschlag der freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und der Jugendverbände ist anzustreben. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag aller Verbände der beiden Gruppen nicht zustande, so sind auch die Vorschläge der Verbände in das Wahlverfahren einzubeziehen, die an dem gemeinsamen Vorschlag nicht beteiligt sind. Wird eine geringere als die doppelte Zahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter vorgeschlagen oder wird kein Vorschlag eingereicht, so kann die Vertretungskörperschaft über die Verwaltung des Jugendamts aus dem Kreise der im Bezirk des Jugendamts wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendverbände Vorschläge zur Ergänzung einholen.

Zu § 2 Abs. 5:

13. Für das Verfahren bei der Wahl des Vorsitzenden des Jugendwohlfahrtsausschusses und seines Stellvertreters gelten die Bestimmungen des § 35 GO oder des § 27 Abs. 2 LKRÖ (§ 1 Abs. 3 AG-RJWG).

Zu § 3 Abs. 1:

14. Zum beratenden Mitglied des Jugendwohlfahrtsausschusses kann auch bestellt werden, wer nicht zur Vertretungskörperschaft wählbar ist.
15. Die Bestellung eines Arztes des Gesundheitsamts für den Jugendwohlfahrtsausschuß des Jugendamts einer kreisangehörigen Gemeinde oder eines Amtes richtet sich nach § 8 Abs. 3 Satz 2.
16. Die unter Nr. 4 und 5 genannten Stellen werden von der Verwaltung des Jugendamts um Bestellung der beratenden Mitglieder gebeten.
17. Gehört der Bezirk eines Jugendamts verschiedenen Landgerichtsbezirken an, so ist für die Bestellung des Vormundschaftsrichters oder des Jugendrichters der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk die Verwaltung des Jugendamts ihren Sitz hat.
18. Liegt bei einem beratenden Mitglied die Voraussetzung, die zum Erwerb der Mitgliedschaft im Jugendwohlfahrtsausschuß geführt hat, nicht mehr vor, so endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzung entfallen ist. An seine Stelle tritt in den Fällen der Nr. 1 und 2 der Nachfolger im Amt. In den Fällen der Nr. 3 bis 5 ist ein neues Mitglied zu bestellen.

Zu § 3 Abs. 3:

19. Diese Bestimmung bietet die Möglichkeit, Lehrer, Erzieher, Berufsberater, Jugendarbeitsvermittler, Vertreterinnen der weiblichen Kriminalpolizei usw., als ständige beratende Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 in den Jugendwohlfahrtsausschuß zu berufen. Um einer die Arbeit hemmenden Ausweitung des Ausschusses vorzubeugen, sollte eine Bestimmung über die Hinzuziehung der in § 3 Abs. 3 genannten Personen nur dann in die Satzung aufgenommen werden, wenn dafür ein Bedürfnis besteht. Statt dessen sollte von der Möglichkeit, die in Abs. 3 genannten Personen als Sachverständige zur Begutachtung oder Beratung im Einzelfalle zuzuziehen, weitgehend Gebrauch gemacht werden.

Zu § 4:

20. Die in dieser Vorschrift genannten Personen sind nicht Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses. Das Gesetz geht davon aus, daß in einem Jugendamt in der Regel ein Jugendpfleger und eine Jugendpfle-

gerin tätig sind. Wenn das der Fall ist, nehmen mit Rücksicht auf ihre unterschiedliche Tätigkeit sowohl der Jugendpfleger als auch die Jugendpflegerin an den Sitzungen des Jugendwohlfahrtsausschusses teil. Ist nur eine Jugendpflegekraft im Jugendamt tätig, so nimmt sie an den Sitzungen teil.

Zu § 5 Abs. 1:

21. Gemäß Abs. 1 Satz 3 gelten die Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts über die Sitzungen der Ausschüsse der Vertretungskörperschaft für das Verfahren des Jugendwohlfahrtsausschusses. Infolgedessen sind gem. § 42 Abs. 1 Satz 4 GO oder § 32 Abs. 3 Satz 4 LKrO die Sitzungen in der Regel nicht öffentlich, können aber jeweils auf Grund eines Beschlusses des Jugendwohlfahrtsausschusses öffentlich stattfinden. Die Sitzungen in Angelegenheiten der Jugendfürsorge sind in jedem Falle nicht öffentlich.
22. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister zusammen mit einem Ratsmitglied oder der Landrat zusammen mit einem Kreisausschußmitglied eine selbständige Entscheidung treffen (§ 43 Abs. 1 Satz 3 ff GO oder § 34 Abs. 3 Satz 2 ff LKrO). Es ist zu empfehlen, daß in einem Dringlichkeitsfalle auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt der Bürgermeister oder Landrat ein Rats- oder Kreisausschußmitglied zuzieht, das zugleich dem Jugendwohlfahrtsausschuß angehört, möglichst den Vorsitzenden des Ausschusses.

Zu § 5 Abs. 2:

23. Ist eine Angelegenheit zurückgestellt worden, weil der Jugendwohlfahrtsausschuß nicht beschlußfähig war, und wird der Jugendwohlfahrtsausschuß zur Beratung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so gilt § 34 Abs. 2 GO bzw. § 26 Abs. 2 LKrO.

Zu § 6:

24. Die Bildung von Unterausschüssen kommt nur in Betracht, wenn ein Bedürfnis besteht, einzelne Aufgaben selbständig zu beraten, und wenn die Satzung die Bildung des Unterausschusses vorsieht. Unterausschüsse dürfen nur für die Beratung einzelner Aufgaben auf Zeit, nicht für die Bearbeitung ganzer Aufgabenzweige oder Sachgebiete auf Dauer gebildet werden.

Zu § 7:

25. Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 GO können Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer in der Geschäftsordnung bestimmten Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses Einspruch eingelegt worden ist. Diese Bestimmung findet auf die Beschlüsse des Jugendwohlfahrtsausschusses keine Anwendung, weil sie mit den bundesrechtlich geregelten Zuständigkeiten des Jugendwohlfahrtsausschusses, wie sie in § 9 b Satz 2 RJWG festgelegt sind, nicht im Einklang stände.

Zu § 8 Abs. 1:

26. Der Antrag auf Zulassung eines Jugendamts in kreisangehörigen Gemeinden oder in Ämtern ist über den Landkreis und den Landschaftsverband vorzulegen. Der Regierungspräsident erhält Abschrift des Antrages. Auf den RdErl. zu § 20 AG-RJWG v. 3. 12. 1956 (MBL. NW. S. 2405) wird im übrigen verwiesen.
27. Das Jugendamt eines Landkreises (Kreisjugendamt) ist zuständig für sämtliche Aufgaben der Jugendhilfe in dem Teil des Kreises, der nicht von Jugendämtern der kreisangehörigen Gemeinden oder der Ämter betreut wird. Darüber hinaus wird das Kreisjugendamt auch mit den Jugendämtern der kreisangehörigen Gemeinden oder der Ämter zusammenarbeiten und gegebenenfalls sich an Einrichtungen oder Veranstaltungen auf dem Gebiete der Jugendhilfe im Bereich solcher Jugendämter finanziell beteiligen. Bei der Zusammenarbeit zwischen Kreisjugendamt und zugelassenem Jugendamt ist § 8 Abs. 1 Satz 2 AG-RJWG zu beachten, wonach die Durchführung der Jugendhilfeaufgaben auf Kreisebene durch die Errichtung eigener Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden oder in Ämtern nicht gefährdet werden darf.
28. Die Erläuterungen unter Nr. 26 sind entsprechend anzuwenden auf die Errichtung eines gemeinsamen Jugendamts durch benachbarte kreisfreie Städte und Landkreise sowie auf die Errichtung mehrerer Jugendämter in einer Gemeinde (§ 8 Abs. 3 RJWG).

Zu §§ 9 bis 14:

29. Viele Vorschriften über das Jugendamt finden ihre Parallele in den Bestimmungen über das Landesjugendamt. Deshalb sind auch die Erläuterungen dieses Runderlasses entsprechend anwendbar, insbesondere die Nr. 1 und 2 auf die Errichtung des Landesjugendamts, die Nr. 3 auf den Erlaß der Satzung für das Landesjugendamt, die Nr. 7 auf den Erwerb der Mitgliedschaft im Landesjugendwohlfahrtsausschuß, die Nr. 9 auf das Ausscheiden eines Ausschußmitgliedes, die Nr. 14, 15, 16 und 18 auf die Bestellung und das Ausscheiden der beratenden Mitglieder, die Nr. 19 auf die Bestimmung zusätzlicher beratender Mitglieder, die Nr. 21 und 23 auf das Verfahren des Landesjugendwohlfahrtsausschusses und die Nr. 24 auf die Bildung von Unterausschüssen des Landesjugendwohlfahrtsausschusses. Für das Vorschlagsrecht der Verbände gilt Nr. 12 mit Ausnahme des letzten Satzes entsprechend. Die Vorschläge sind über den Landschaftsverband vorzulegen.

Zu § 11 Abs. 3:

30. Mitglieder von Jugendwohlfahrtsausschüssen im Bezirk des Landschaftsverbandes (Abs. 3 Nr. 2) sind sowohl die stimmberechtigten als auch die beratenden Mitglieder dieser Ausschüsse.

Zu § 19:

31. Der Einspruch ist bei der Behörde einzulegen, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat; sie entscheidet auch über den Einspruch. Ob gegen die auf den Einspruch ergehende Entscheidung die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig ist, richtet sich nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften.

Zu § 21 Nr. 3:

32. Bis zum Inkrafttreten des AG-RJWG war zur Errichtung von privaten Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderhorten eine Genehmigung auf Grund des § 11 der Instruktion zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre v. 31. Dezember 1839 (MBli.V. 1840 S. 94) erforderlich. Da diese Einrichtungen Anstalten im Sinne des § 29 RJWG sind, ist ein besonderes Genehmigungsverfahren nicht mehr erforderlich. § 11 der Instruktion ist deshalb ersatzlos aufgehoben worden. Die Möglichkeit, eine Anstalt von der Anwendung der §§ 20 bis 23 RJWG widerruflich zu befreien, wird dadurch nicht berührt.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBL. NW. 1957 S. 1733.

Statistik der öffentlichen Fürsorge; hier: Nachweis der Kosten für das Begleitpersonal bei Kindertransporten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 7. 1957 —
IV A 2/St: 18

Das Statistische Bundesamt hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern mitgeteilt, daß die Kosten für das Begleitpersonal bei Kindertransporten künftig bundeseinheitlich als Fürsorgekosten nachgewiesen werden sollen. Nr. 39, Abs. 3 der Erläuterungen zur Statistik der öffentlichen Fürsorge v. 15. 3. 1956 (Anlage 6 zum RdErl. v. 23. 3. 1956 — MBL. NW. S. 793 ff, insb. S. 823 —) ist daher wie folgt geändert worden:

„Kosten für das Anstaltspersonal werden als Verwaltungskosten im Rahmen der Fürsorgestatistik nicht erfaßt (vgl. Nr. 6 c); dagegen sind die Kosten für das Begleitpersonal bei Kindertransporten als Fürsorgekosten anzusehen und mit nachzuweisen.“

Ich bitte um Beachtung.

Bezug: RdErl. v. 23. 3. 1956 (MBL. NW. S. 793).

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland — LFV —
Düsseldorf,
den Landschaftsverband Westfalen-Lippe — LFV —
Münster (Westf.),
die Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1957 S. 1738.

Aufstellung
über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem
1. Juli 1957 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. August 1957

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 8. 1957 — III A 2/3 — 9212

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.:
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
7535	Angestellten-Manteltarifvertrag für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 15. 5. 1957 (abgeschlossen mit der Gew. d. Bergbau-Angestellten in der DAG)	1. 5. 1957	3003/3
7536	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden mit Protokollnotiz vom 15. 5. 1957 (abgeschlossen mit der Gew. d. Bergbau-Angestellten in der DAG)	1. 5. 1957	3003/4
7537	Vereinbarung über die Erziehungsbeihilfen für die kaufm. und techn. Lehrlinge im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 15. 5. 1957 (abgeschlossen mit der Gew. d. Bergbau-Angestellten in der DAG)	1. 5. 1957	3003/5
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
7538	Tarifvertrag vom 5. 7. 1957 zur Änderung der Lohn tafel des Schieds- spruchs über die Löhne in der Kalk- und Dolomitindustrie Wuppertal vom 1. 6. 1956	1. 4. 1957	1160/8
7539	Tarifvertrag vom 5. 7. 1957 zur Änderung der Vergütungen der ge- werblichen Lehrlinge und Anlernlinge in der Kalk- und Dolomitindustrie Wuppertal vom 22. 6. 1956	1. 4. 1957	1160/9
7540	Tarifvertrag vom 5. 7. 1957 über die Änderung der Gehaltstafel des Tarifvertrages über die Angestellte ngehälter der Kalk- und Dolomitindustrie Wuppertal vom 22. 6. 1956	1. 4. 1957	2529/4
7541	Tarifvertrag vom 5. 7. 1957 zur Änderung der Vergütungen der kaufm. und techn. Lehrlinge und Anlernlinge in der Kalk- und Dolomitindustrie Wuppertal vom 22. 6. 1956	1. 4. 1957	2529/5
7542	Abkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer der Glasfabrik Eckamp- Altwasser AG., Ratingen bei Düsseldorf vom 26. 6. 1957	1. 7. 1957	2659/1
7543	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge in der Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet vom 2. 7. 1957 . .	1. 7. 1957	2900/2
7544	Tarifvertrag über die Ortsklassenregelung für die Angestellten im Be- tonsteingewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. 5. 1957	1. 6. 1957	2905/2
7545	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister im Betonsteingewerbe im Lande Nordrhein-West- falen vom 16. 5. 1957	1. 4. 1957	2905/4
7546	Protokollnotiz vom 16. 7. 1957 zur Ausdehnung des Geltungsbereichs des Tarifvertrages für die Steinzeugindustrie im Gebiet Köln-Land, im Rhein.-Berg. Kreis und im Kreis Euskirchen vom 11. 4. 1957 auf den Kreis Geilenkirchen-Heinsberg	1. 4. 1957	2968/1
7547	Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer einschl. Lehrlinge und Anlernlinge in den Betrieben zur Herstellung oder Gewin- nung von feuerfesten und säurefesten Steinen, Schamotteerzeugnissen, Ton, Quarzit, Kaolin, Klebsand, Mörtel und Stampfmassen in den Ländern Nord- rhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz (ohne Reg. Bez. Pfalz), Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 15. 4. 1957 mit Anhängen und Protokollnotiz vom gleichen Tage	1. 5. 1957	3018
7548	Rahmentarifvertrag für die Arbeiter der Firma Heinrich Tapp KG., Isoliermittel, Mülheim (Ruhr)-Styrum vom 26. 4. 1957	1. 4. 1957	3026
7549	Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Firma Heinrich Tapp KG., Isoliermittel, Mülheim (Ruhr)-Styrum vom 26. 4. 1957	1. 4. 1957	3026/1
7550	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge in der Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet vom 2. 7. 1957	1. 7. 1957	3027
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
7551	Rahmentarifvertrag für die Arbeiter in den Abbruch- und Ab- wrackbetrieben (Betriebe, die technische Anlagen aus Eisen und Stahl ab- brechen oder sprengen) im Bundesgebiet vom 12. 6. 1957	1. 7. 1957	3020
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
7552	Tarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten in der che- mischen Industrie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 5. 1957	1. 5. 1957	1082/5

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.:
7553	Tarifvereinbarung vom 14. 6. 1957 zur Änderung des Tarifvertrages für die Angestellten der Ruhr-Stickstoff Aktiengesellschaft, Bochum vom 20. 10. 1953	1. 5. 1957	2083/7
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
7554	Tarifvertrag über die Erhöhung der Gehälter und Erziehungsbeihilfen für die Angestellten und Lehrlinge der Bonner Fahnenfabrik GmbH, Bonn vom 7. 6. 1957	1. 4. 1957	554/5
7555	Tarifvertrag zur Verkürzung der Arbeitszeit für die Angestellten der Bonner Fahnenfabrik GmbH, Bonn vom 7. 6. 1957	1. 4. 1957	554/6
7556	Schiedsspruch vom 18. 7. 1957 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 26. 9. 1952	1. 8. 1957	1700/10
7557	Vereinbarung über eine Lohnregelung für die Arbeiter der Crefelder Baumwollspinnerei, Krefeld, für die Zeit vom 1. 4. — 30. 9. 1957 vom 25. 6. 1957	1. 4. 1957	3032
7558	Vereinbarung über eine Lohnregelung für die Arbeiter der Crefelder Baumwollspinnerei, Krefeld vom 25. 6. 1957	1. 10. 1957	3032/1
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
7559	Sondervereinbarung über die Arbeitszeit der Angestellten der papiererzeugenden Industrie in Düsseldorf vom 7. 6. 1957	1. 5. 1957	1215/3
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
7560	Tarifvertrag vom 12. 6. 1957 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die ledererzeugende Industrie Rechtsrhein vom 1. 9. 1952 und zur Änderung der Löhne aus dem Lohntarifvertrag vom 21. 10. 1955	1. 9. 1957	1636/6
7561	Tarifvertrag zur Neuregelung der Unterhaltsbeihilfen für die kaufm., techn. und gewerbl. Lehrlinge und Anlernlinge der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 21. 6. 1957	1. 7. 1957	3023
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
7562	Anschlußtarifvertrag mit dem GEDAG (für DHV, VDT und BDW) vom 1. 4. 1957 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Arbeitszeit und der Gehälter der Angestellten in den Betrieben des Holzgewerbes einschl. des Handels in Nordrhein-Westfalen vom 1. 4. 1957		510/16
7563	Nachtragsvereinbarung vom 18. 6. 1957 über den Beitritt des Musikinstrumentenmacherhandwerks zur Lohntarifvereinbarung für die gewerblichen Arbeitnehmer des Holzgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 22. 3. 1951/10. 10. 1952/18. 8. 1954/21. 12. 1955/10. 10. 1956		1100/13
7564	Lohntafel für die Firma Industrie für Holzverwertung AG., Sperrholzwerk, Essen-Altenessen vom 24. 4. 1957 zum Tarifvertrag für die Sperrholzindustrie vom 24. 4. 1957		2750/4
7565	Tarifvertrag über die Anwendung des Tarifvertrages für die Sperrholzindustrie vom 24. 4. 1957 auf das Sperrholzwerk Hallenberg der Firma Heinrich Stemich Stromberg i. W. vom 15. 6. 1957		2750/5
7566	Lohntafel für die Firma Eberhard Wrede, Sperrholzwerk, Neheim-Hüsten, vom 24. 4. 1957 zum Lohntarifvertrag für die Sperrholzindustrie vom 24. 4. 1957	1. 5./ 1. 9. 1957	2750/6
7567	Tarifvertrag (Lohn- und Arbeitszeitregelung) für die Arbeiter der Firma H. & P. Sommerkorn, Spezialnähmaschinenmöbelfabrik, Heiligenkirchen/Lippe nebst 2 Anlagen vom 12. 6. 1957	1. 4. 1957	3019
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
7568	Gehaltsabkommen für die kaufm. und techn. Angestellten und Lehrlinge der Zuckerindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. 5. 1957 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 4. 1957	552/4
7569	Lohntarifvertrag für die Süßwarenindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. 7. 1957	1. 5. 1957	1775/10
7570	Anschlußvereinbarung vom 17. 7. 1957 mit dem Fachverband Sauerkrautindustrie zum Lohntarifvertrag für die Obst- und Gemüseverwertungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 24. 5. 1957		2358/4
7571	Lohnabkommen für die in den Auslieferungslägern (Frischdienstlägern) der Firma H. F. Reemtsma beschäftigten Arbeiter vom 24. 6. 1957	1. 7. 1957	2969/1
7572	Lohn-, Gehalts- und Urlaubsvertrag für die in Nordrhein-Westfalen liegenden Betriebe der Firma Deutsche Canada Dry GmbH, Offenbach (Main) vom 21. 6. 1957	1. 6. 1957	3021
7573	Gehaltstarifvertrag für die in den Auslieferungslägern (Frischdienstlägern) der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet und Westberlin beschäftigten Angestellten vom 3. 7. 1957	1. 7. 1957	3041

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.:
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
7574	Änderungsvertrag vom 15. 5. 1957 zum Rahmentarifvertrag für das Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet vom 18. 10 1950	1. 4. 1957	1200/1
7575	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter für techn. und kaufm. Angestellte im Baugewerbe in Nordwestdeutschland vom 18. 4. 1957 mit protokollarischer Erklärung vom gleichen Tage (abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden)	1. 4. 1957	1770/23
7576	Tarifvertrag vom 17. 4. 1957 zur Änderung der Arbeitszeitbestimmungen des Rahmentarifvertrages für die techn. und kaufm. Angestellten des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 20. 12. 1952 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1957	1770/24
7577	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 4. 1957	1770/25
7578	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem GEDAG	1. 4. 1957	1770/26
7579	Gehaltstarifvertrag mit protokollarischer Erklärung für die kaufm. und techn. Angestellten des Baugewerbes in Nordwestdeutschland vom 18. 4. 1957 (abgeschlossen mit dem GEDAG)	1. 4. 1957	1770/27
7580	Tarifvertrag zur Neugestaltung der Polier- und Schachtmeistergehälter im Baugewerbe in Nordwestdeutschland vom 18. 4. 1957 mit protokollarischer Erklärung vom gleichen Tage (abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden)	1. 4. 1957	1792/15
7581	Tarifvertrag vom 26. 4. 1957 zur Änderung der Arbeitszeitbestimmungen des Rahmentarifvertrages für die Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 20. 12. 1952 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1957	1792/16
7582	Tarifvertrag vom 8. 5. 1957 zur Änderung des Akkordtarifvertrages für das Fliesen- und Plattenlegergewerbe in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln vom 1. 4. 1956	1. 6. 1957	2700/1
7583	Rahmentarifvertrag für die invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer des Lackiererhandwerks im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. 6. 1957	1. 7. 1957	3015
7584	Lohntarifvertrag für das Lackiererhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21. 6. 1957	1. 7. 1957	3015/1
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
7585	Tarifvereinbarung vom 18. 6. 1957 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Lohnempfänger der Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH., Herford, vom 27. 9. 1956	1. 5. 1957	2829/3
7586	Tarifvereinbarung vom 18. 6. 1957 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH., Herford, vom 23. 11. 1956	1. 5. 1957	2856/1
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
7587	Rahmentarifvertrag für das Friseurhandwerk im Landesteil Westfalen-Lippe vom 11. 6. 1957	1. 7. 1957	3036
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
7588	Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Bergisches Land vom 11. 7. 1957	15. 7. 1957	587/9
7589	Gehaltstarifvertrag für die kaufm. Mitarbeiter der Konsumgenossenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 6. 1957 mit Zusatzvereinbarung und Protokollnotiz vom gleichen Tage	1. 7. 1957	1930/9
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
7590	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen vom 8. 7. 1957	1. 7. 1957	3040
7591	Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 8. 7. 1957	1. 7. 1957	3040/1
7592	Lohntarifvertrag für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 8. 7. 1957	1. 7. 1957	3040/2
7593	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 11. 7. 1957 zum Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 8. 7. 1957 . .	1. 7. 1957	3040/3
7594	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 7. 1957	3040/4
7595	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 11. 7. 1957 zum Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 8. 7. 1957 . .	1. 7. 1957	3040/5
7596	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 7. 1957	3040/6

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.:
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
7597	Tarifvertragliche Vereinbarung mit Protokollnotiz vom 6. 5. 1957 zur Änderung der Arbeitszeitbestimmungen des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet vom 5. 5. 1953 (abgeschlossen mit dem VwA)		1985/20
7598	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV		1985/22
7599	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Erhöhung der Gehälter und Lehrlingsvergütungen in der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet vom 6. 5. 1957 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 1. 1957	1985/21
7600	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1957	1985/23
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
7601	Vereinbarung vom 14. 7. 1957 zur Änderung des Manteltarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet vom 26. 11. 1952 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 7. 1957	1800/30
7602	Tarifvereinbarung über die Neuregelung der Reisekostenvergütungen für die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 1. 5. 1957	1. 5. 1957	2459/5
7603	Tarifvertrag über die Eingruppierung von technischen Angestellten und Werkmeistern der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 6. 5. 1957	1. 11. 1956	2621/3
7604	Manteltarifvertrag für Kreditgenossenschaften im Deutschen Raiffeisenverband im Bundesgebiet in der Neufassung vom 16. 5. 1957	1. 6. 1957	2644/13
7605	Gehaltstarifvertrag für Kreditgenossenschaften im Deutschen Raiffeisenverband im Bundesgebiet vom 16. 5. 1957	1. 6. 1957	2644/14
7606	Tarifvereinbarung zur Neuregelung der Arbeitszeit für die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 1. 5. 1957 mit Protokollnotiz vom 27. 5. 1957	1. 5. 1957	2734/5
7607	Tarifvereinbarung vom 1. 5. 1957 zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitszeit für die Angestellten des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen und 7 Ersatzkassen vom 3. 1. 1956 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 5. 1957	2734/6
7608	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV (und 6 Ersatzkassen)	1. 5. 1957	2734/7
7609	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gew. HBV (und 8 Ersatzkassen)	1. 5. 1957	2734/8
7610	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG (und 9 Ersatzkassen)	1. 5. 1957	2734/9
7611	Tarifvertrag für die privaten Bausparkassen im Bundesgebiet vom 31. 3. 1957 (abgeschlossen mit der Gew. HBV und der DAG)	1. 1. 1957	3012
7612	Tarifvertrag zur Regelung des Urlaubs im Urlaubsjahr 1957 für die Angestellten der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 11. 6. 1957	1. 4. 1957	3016
7613	Tarifvertrag zur Regelung des Urlaubs für die Lehrlinge und Anlernlinge der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) im Urlaubsjahr 1957 vom 11. 6. 1957	1. 4. 1957	3016/1
7614	Tarifvertrag über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 18. 6. 1957	1. 4. 1957	3017
7615	Manteltarifvertrag für die invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer des Tankstellen- und Garagengewerbes im Bundesgebiet vom 1. 4. 1957	1. 4. 1957	3024
7616	Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne für die Lohnempfänger der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaften vom 1. 4. 1957	1. 4. 1957	3026
7617	Tarifvertrag über die Herabsetzung der Arbeitszeit des Pflegepersonals in den Sanatorien der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 28. 3. 1957 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1957	3029
7618	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1957	3029/1
7619	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten	1. 1. 1957	3029/2
7620	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1957	3029/3
7621	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1957	3029/4

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.:
7622	Tarifvertrag zur Neuregelung der Angestelltenvergütungen für die Tarifangestellten der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 15. 6. 1957 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten, der Gew. OTV und der DAG)	1. 4. 1957	3030
7623	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 4. 1957	3030/1
7624	Tarifvertrag zur Regelung des Urlaubs für die Tarifangestellten der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet im Urlaubsjahr 1957 vom 25. 6. 1957 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten, der Gew. OTV und der DAG)	1. 4. 1957	3031
7625	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 4. 1957	3031/1
7626	Lohntarifvertrag für die Hausmeister und Reinigungsfrauen, die bei der Brühler Knappschaft in Köln beschäftigt sind, vom 5. 6. 1957	1. 4. 1957	3038
7627	Tarifvereinbarung über die Neufestsetzung der Reisekostenvergütungen für die Angestellten des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen und von 8 Ersatzkassen vom 1. 5. 1957 (abgeschlossen mit dem VwA)	18. 3. 1957	3042
7628	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV (und 7 Ersatzkassen)	18. 3. 1957	3042/1
7629	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gew. HBV (und 9 Ersatzkassen)	18. 3. 1957	3042/2
7630	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG (und 11 Ersatzkassen)	18. 3. 1957	3042/3
7631	Lohntarifvertrag für die Lohnempfänger der Verwaltung, Heilstätten und sonstigen Dienststellen der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 17. 7. 1957	1. 4. 1957	3043
7632	Tarifvertrag zur Neuregelung der Erziehungsbeihilfen für die Lehrlinge und Anlernlinge der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 17. 7. 1957	1. 7. 1957	3044
7633	Tarifvertrag über den Erholungsurlaub für die Angestellten der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz im Urlaubsjahr 1957 vom 17. 7. 1957	1. 4. 1957	3045
7634	Tarifvertrag zur Regelung des Urlaubs für die Lehrlinge und Anlernlinge der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 17. 7. 1957	1. 4. 1957	3045/1
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
7635	Lohntarifvereinbarung für die auf der Weser und ihren Quell- und Nebenflüssen beschäftigten Talmatrosen (Weserlotsen) vom 18. 6. 1957	1. 7. 1957	984/4
7636	Tarifvertrag Nr. II/57 zur Regelung des Urlaubs für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn im Urlaubsjahr 1957 vom 29. 6. 1957	1. 4. 1957	1149/6
7637	Vereinbarung vom 18. 6. 1957 zur Änderung des Lohntarifvertrages für die Lohnempfänger der Herforder Kleinbahnen, Herford, vom 22. 1. 1957	1. 5. 1957	1981/3
7638	Tarifvertrag Nr. 7/57 vom 22. 6. 1957 zur Änderung des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Jungwerker der Deutschen Bundesbahn vom 19. 1. 1956	1. 4. 1957	2160/23
7639	Tarifvereinbarung vom 18. 6. 1957 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 27. 8. 1954 und des Lohntarifvertrages für die Lohnempfänger der Straßenbahn in Minden vom 22. 1. 1957	1. 5. 1957	2251/3
7640	Lohntarifvertrag für das private Omnibusgewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 4. 1957	1. 5. 1957	2545/2
7641	Tarifvertrag Nr. 98 vom 26. 6. 1957 zur Verlängerung der Geltungsdauer des Tarifvertrages Nr. 88 für Angestellte der Deutschen Bundespost vom 30. 11. 1956		2656/4
7642	Tarifvertrag Nr. 6/57 vom 22. 6. 1957 zur Änderung des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Handwerkerlehrlinge der Deutschen Bundesbahn vom 9. 3. 1956	1. 4. 1957	2670/1
7643	Tarifvertrag vom 24. 6. 1957 zur Erhöhung der Löhne für Hafenarbeiter und zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Hafenumschlagsbetrieben des Krefeld-Uerdinger Hafengebietes vom 7. 5. 1956	1. 7. 1957	2722/2
7644	Gehalts- und Lohnvereinbarung für das fahrende Personal der Rheinschiffahrt vom 1. 4. 1957	1. 4. 1957	3010/2
7645	Tarifvertrag zur Neuregelung der Vergütungen für die Tarifangestellten der Deutschen Bundesbahn vom 4. 6. 1957	1. 4. 1957	3025
7646	Tarifvertrag Nr. 97 über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 7. 6. 1957	1. 4. 1957	3037

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.:
7647	Rahmentarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten im privaten Verkehrsgewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen (ohne privaten Personenverkehr) vom 22. 5. 1957	1. 7. 1957	3046
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
7648	Manteltarifvertrag für das Gaststätten- und Hotelgewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen (ohne Lippe) vom 15. 1. 1957 (abgeschlossen mit der Union Ganymed)	1. 2. 1957	2930/1
7649	Gehalts- und Lohnvertrag für das Gaststätten- und Hotelgewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen (ohne Lippe) vom 8. 7. 1957	1. 7. 1957	2930/2
7650	Manteltarifvertrag und Gehaltsabkommen mit Zusatzabkommen und Protokollnotiz für die Deutsche Schlaf- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. (DSG) und die Internationale Schlafwagen-Gesellschaft mbH. (ISG) vom 15. 6. 1957	1. 6. 1957	3014
7651	Lohnabkommen für die Arbeitnehmer der Deutschen Schlaf- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. (DSG) vom 15. 6. 1957	1. 6. 1957	3014/1
7652	Lohnabkommen für die Arbeitnehmer der Internationalen Schlafwagen-Gesellschaft mbH. (ISG) vom 20. 6. 1957	1. 6. 1957	3014/2
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
7653	Tarifvertrag über die Entlohnung der Pförtner, Vervielfältiger, Boten und Hausmeister der Bundesverwaltung vom 2. 7. 1957	1. 4. 1957	1063/15
7654	8. Zusatztarifvertrag vom 13. 6. 1957 zum Bundesmanteltarifvertrag für die Arbeiter der Gemeinden vom 22. 5. 1953	1. 10. 1957	2100/52
7655	Tarifvertrag vom 13. 6. 1957 zur Änderung und Ergänzung des Bundeslohntarifvertrages Nr. 6 für die Arbeiter der Gemeinden vom 13. 2. 1957	1. 10. 1957	2100/53
7656	Tarifvertrag vom 13. 6. 1957 zur Änderung und Ergänzung der Vereinbarung über die Verhältnisse der Handwerkerlehrlinge der Gemeinden vom 13. 2. 1957	1. 10. 1957	2100/54
7657	Tarifvertrag über die Erhöhung der Barentschädigung für das weibliche Haus- und Küchenpersonal in den Anstalten des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. 7. 1957	1. 4. 1957	2283/2
7658	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband Deutscher Straßenwärter vom 15. 7. 1957 zur Sondervereinbarung für den Dienstzweig „Landesstraßenbauämter“ vom 24. 5. 1957 gemäß § 2 Abs. 4b des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. 4. 1955		2515/19
7659	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband Deutscher Straßenwärter vom 15. 7. 1957 zum Lohnvertrag für die Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die unter die Sondervereinbarung für den Dienstzweig „Landesstraßenbauämter“ fallen, vom 24. 5. 1957		2515/19a
7660	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband Deutscher Straßenwärter vom 15. 7. 1957 zum Tarifvertrag über die Neueinteilung der Bezirkslohnstaffeln für die Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Dienstzweig „Landesstraßenbauämter“ vom 24. 5. 1957		2515/19b
7661	Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 12. 6. 1957 zu den Tarifverträgen über zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Bundesverwaltung vom 4. 2. und 25. 4. 1957		2522/4
7662	Anschlußtarifvertrag für die Gemeinden vom 11. 7. 1957 mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten (Komba) e. V. zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten des Bundes, der Länder und der Gemeinden vom 4. 6. 1957		3000/1
7663	Lohnvertrag für die nach der TO.B. zu entlohnenden Arbeiter der Heilstätte Frönsper im Kreise Iserlohn vom 19. 6. 1957	1. 4. 1957	3009/2
7664	Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten und Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 24. 5. 1957	1. 3./ 1. 6. 1957	3013
7665	Tarifvertrag über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen für die Lehrlinge und Anlernlinge des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 24. 5. 1957	1. 4. 1957	3022
7666	Tarifvertrag über die Neuregelung der Dienstbezüge für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 3. 7. 1957	1. 4. 1957	3028
7667	Tarifvertrag zur Neuregelung der Vergütungen für die unter die TO.A und KrT. fallenden Angestellten des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. 7. 1957	1. 4. 1957	3033
7668	Tarifvertrag über die Neuregelung der Stundenlöhne und der Arbeitszeit für die Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. 7. 1957	1. 4. 1957	3034

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.:
7669	Tarifvertrag zur Regelung des Urlaubs im Urlaubsjahr 1957 für die Angestellten des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. 7. 1957	1. 4. 1957	3035
7670	Tarifvertrag zur Regelung des Erholungsurlaubs für die Lehrlinge und Anlernlinge des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. 7. 1957	1. 4. 1957	3035 1
7671	Tarifvertrag über Löhne und Arbeitszeit für das Haus- und Küchenpersonal der Heilstätte Frönsper im Kreise Iserlohn vom 19. 6. 1957	1. 4. 1957	3039

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe I, II, XIV, XVI, XVIII, XX, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1957 S. 1739 40.

Notiz

Erhebung des Peruanischen Wahlkonsulats in Köln zum Wahl-Generalkonsulat

Düsseldorf, den 6. August 1957
— I B 3 — 443 — 2/57 —

Die Peruanische Botschaft hat mitgeteilt, daß das Peruanische Wahlkonsulat in Köln zum Wahl-Generalkonsulat erhoben und der Leiter der Behörde, Herr Wahlkonsul Paul Mauser, zum Wahlgeneralkonsul ernannt worden ist.

— MBl. NW. 1957 S. 1751/52.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Datum	Nr. 52 v. 8. 8. 1957	Seite
29. 7. 57	Verordnung NW PR Nr. 7:57 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Autobahnbrücke über die Lippe und den Wesel-Datteln-Kanal bei Hünxe“	227
16. 7. 57	Bestimmungen über die Amtstracht bei den Finanzgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen	227
	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr.	
23. 7. 57	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelleitung von Volmerdingsen bis Rehme	228
	Berichtigungen	228
23. 7. 57	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen, Betrifft: Wochenausweis	228

— MBl. NW. 1957 S. 1751/52.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15 vom 1. 8. 1957

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Zustellung, Ladungen, Vorführungen und Zwangsvollstreckungen in der Bundeswehr	169	
Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose Parteien und Beschuldigte sowie Vorschusszahlungen an Zeugen und Sachverständige	171	
Hinweise auf Rundverfügungen	171	
Personalnachrichten	172	
Gesetzgebungsübersicht	173	
Rechtsprechung		
Strafrecht		
1. StGB § 24; StPO § 453. — Die Einhaltung der Bewährungsaufgaben, jeden Aufenthaltswechsel bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen und ein Bußgeld in Raten zu zahlen, wird nicht durch das Gericht, sondern durch die Staatsanwaltschaft überwacht, es sei denn, daß das Gericht Vollstreckungsbehörde ist. OLG Düsseldorf v. 3. 6. 1957 — 1Ws 124/57	173	
2. StGB § 184 I Nr. 3a. — Das Anbieten von Gummischuttmitteln (Präservativen) aus einem sog. „Stummen Verkäufer“, der in einem jedermann zugänglichen Ladengeschäft aufgestellt ist, verstößt gegen Sitte oder Anstand, wenn dieser Reklameapparat nach seiner Aufmachung und dem Ort seiner Aufstellung geeignet ist, den Blick des unbefangenen Kunden auf sich zu lenken, die zum Verkauf gestellte Packung als Ganzes sichtbar und ihr Inhalt für einen nicht unerheblichen Teil des Publikums erkennbar ist. OLG Düsseldorf v. 15. 4. 1957 — (2) Ss 137/57	175	
3. StGB § 242. — Eignet sich ein Postbeamter einen Fangbrief zu, der sich im Gewahrsam oder mit Gewahrsam nicht eingeweihter anderer Postbeamten befand, so steht die Tatsache, daß der den Fangbrief in den Postverkehr einführende Beamte mit der Wegnahme durch den Täter einverstanden war, der Annahme vollendeten Diebstahls nicht entgegen. OLG Hamm v. 3. 5. 1957 — 3 Ss 291/57	176	
4. StGB § 263. — Der die Vorteile aus einer Unterschlagung sichernde sog. Sicherungsbetrag ist straflose Nachtat zur Unterschlagung. Er steht als solcher im Zusammenhang mit der strafbaren Vortat und wird von der für diese auszusprechenden Strafe miterfaßt. Eine besondere Freisprechung wegen des als selbständige Tat angeklagten Sicherungsbetrages scheidet aus. OLG Hamm v. 15. 4. 1957 — 2 Ss 192/57	177	
5. StPO § 44. — Jeder Prozeßbeteiligte hat das Recht, eine ihm eingeräumte gesetzliche Frist bis zur äußersten Grenze auszunutzen. Daher stellt das Fehlen der Möglichkeit, ein Schriftstück noch nach Dienstschrift mit fristwahrer Wirkung einzureichen, für die Partei, die sich in ihrer gegenläufigen Erwartung getäuscht sieht, einen unabwendbaren Zufall dar. OLG Hamm v. 26. 4. 1957 — 2 Ws 84/57	178	
6. StPO § 304. — Berichtigungsbeschlüsse unterliegen dann keiner Beschwerde, wenn gegen die berichtigte Entscheidung selbst kein Rechtsmittel gegeben ist. OLG Hamm v. 19. 3. 1957 — 3 Ws 33/57	179	
7. GVG §§ 52, 53, 54; StPO § 338 Ziff. 1. — Es ist unzulässig, einen Hilfsschöffen aus beruflichen Gründen im voraus von seiner Schöffenpflicht mit der Maßgabe zu befreien, daß er nur an Montagen zu Sitzungen heranzuziehen sei. Wird mit Rücksicht hierauf von seiner turnusgemäßen Heranziehung an einem anderen Wochentag abgesehen, so ist das Gericht nicht ordnungsgemäß besetzt. OLG Hamm v. 5. 4. 1957 — 3 Ss 29/57	180	

— MBl. NW. 1957 S. 1751/52.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.